

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
VERFASSUNGSDIENSTBundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 WienEisenstadt, am 02.12.2016
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B268-10002-12-2016**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Stabilitätsabgabegesetz, und das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016); Stellungnahme

Bezug: GZ.: BKA-633.676/0001-V/2/a/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2016 - AbgÄG 2016 nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Es wird zwar nicht verkannt, dass in diesem Stadium des Begutachtungsverfahrens lediglich Stellungnahmen im Sinne des Konsultationsmechanismus (Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) einzubringen sind, es erscheint allerdings eine inhaltliche Darlegung folgender Punkte unbedingt erforderlich:

Bereits vor Beginn der FAG-Verhandlungen haben die Länder und Gemeinden einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen, die zu einer steuerlichen Gleichbehandlung der Länder und Gemeinden mit dem Bund führen sollen, erstellt. Im Zuge der FAG-Verhandlungen wurde seitens der Länder und Gemeinden dieser umfangreiche Katalog auf drei zentrale Forderungen reduziert, die auch stets in den FAG-Verhandlungen vorgebracht wurden und sich auch im Paktum zum Finanzausgleich wiederfinden, wobei seitens des Bundes eine grundsätzliche Bereitschaft für deren Umsetzung signalisiert wurde. Diese Forderungen sind:

a) Einkünfte aus Darlehen (Darlehenszinsen)

Die KEST-Befreiung für Darlehen der Länder an Tochtergesellschaften bzw. andere juristische Personen die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (Darlehen die die ÖBFA an Töchter des Bundes vergibt, sind KEST-befreit).

Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen als beschränkt steuerpflichtige Körperschaften u.a. mit ihren Einkünften aus gewährten Darlehen und daher mit deren Darlehenserträgen der Körperschaftsteuer (§ 21 Abs 3 Z 2 KStG iVm § 27a Abs 2 EStG).

Ausgenommen davon sind Einkünfte aus Förderungsdarlehen (insbesondere zur Förderung des Wohnbaus, der Wirtschaft oder des Gesundheitswesens).

In der Regel übernehmen Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere Ländern und Gemeinden) die Finanzierung von ausgegliederten Rechtsträgern und auch anderen Gesellschaften, die Hoheitsaufgaben erfüllen oder Aufgaben im Bereich der allgemeinen Versorgung und im wirtschaftlichen Interesse der Bevölkerung ausüben.

Es empfiehlt sich daher zur wirtschaftlichen Erleichterung der Finanzierung von solchen Gesellschaften - ergänzend zu den (reinen) Förderungsdarlehen - auch „allgemeine“ Darlehen von Körperschaften des öffentlichen Rechts an Gesellschaften, die mehrheitlich im unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigentum der Körperschaften öffentlichen Rechts stehen, von der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 21 Abs 3 Z 2 auszunehmen.

b) Umsatzsteuerrechtlicher Leistungsaustausch mit ausgegliederten Rechtsträgern

Umsatzsteuerbefreiung für Tätigkeiten die die Länder und Gemeinden an Tochtergesellschaften ausgelagert haben.

Die Finanzverwaltung vertritt verstärkt und undifferenziert die Auffassung, dass ausgegliederte Rechtsträger von Körperschaften des öffentlichen Rechts, welchen die Körperschaften öffentlichen Rechts zur Steigerung der Effizienz und Schaffung von betriebswirtschaftlichen Strukturen hoheitliche Aufgaben übertragen haben, bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Leistungen an die Körperschaften des öffentlichen Rechts erbringen.

Ein solcher unterstellter Leistungsaustausch hat umsatzsteuerrechtlich zur Folge, dass allfällige Zuschüsse der Körperschaft öffentlichen Rechts an den ausgegliederten Rechtsträger als Entgelt für die vom ausgegliederten Rechtsträger erbrachten Aufgaben der Umsatzsteuer unterliegen.

Da die ausgegliederten Rechtsträger bloß Aufgaben der Hoheitsverwaltung ausführen, nicht aber auch Leistungen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts erbringen, empfiehlt es sich sicherzustellen, dass Zuschüsse einer Körperschaft öffentlichen Rechts an einen ausgegliederten Rechtsträger, die dazu dienen dem ausgegliederten Rechtsträger die Erfüllung seines Gesellschaftszweckes und somit die Ausübung der hoheitlichen Aufgaben zu ermöglichen, die aber ohne messbaren wirtschaftlichen Nutzen für die Körperschaft öffentlichen Rechts selbst sind, nicht als

umsatzsteuerliches Entgelt für Leistungen, die der ausgegliederte Rechtsträger an die Körperschaft des öffentlichen Rechts erbringt, zu qualifizieren.

c) Schuldenzinsenabzug Beteiligungsanschaffungskredite

Abzugsfähigkeit von Zinsen für Darlehen die Tochtergesellschaften des Landes aufgenommen haben, um andere Landesgesellschaften zu erwerben, womit eine "Konzernbereinigung" auf Landesebene durchgeführt werden kann.

Nach § 12 Abs 1 Z 9 KStG idF AbgÄG 2014 ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen iZm einer Fremdfinanzierung, die dem Erwerb von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG gedient hat, ausgeschlossen, wenn diese Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder von einem unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben worden sind.

Das hat zur Folge, dass bei der Veräußerung von Beteiligungen durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts an Gesellschaften, an welchen die Körperschaft öffentlichen Rechts (insbesondere Länder und Gemeinden) beteiligt ist und auf die diese beherrschenden Einfluss ausübt, bei der erwerbenden Gesellschaft (Landes- bzw. Gemeindegesellschaft) die Schuldzinsen aus einem allfälligen Beteiligungsanschaffungskredit zum Erwerb dieser Beteiligungen, steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll der beherrschende Einfluss über den aktienrechtlichen Konzernbegriff hinausgehen und alle Gesellschafter und somit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere Länder und Gemeinden) erfassen, die an einer Körperschaft konzernartig beteiligt sind und einen beherrschenden Einfluss ausüben (Rz 1126 KStR).

Durch den Umstand, dass Körperschaften öffentlichen Rechts in der Regel ihre Beteiligungsgesellschaften (insbesondere die Länder und Gemeinden ihre Landes- und Gemeindegesellschaften) auf weitere Beteiligungsgesellschaften übertragen, um gerade durch diese „Ausgliederungen“ den unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die übertragenen Gesellschaften zu vermindern und damit in der Regel auch die Übertragung auf einen eigenen aktienrechtlichen Konzern iSd § 15 AktG erfolgt, empfiehlt es sich die Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Personenkreis, der über den aktienrechtlichen Konzernbegriff hinaus erfassten beherrschenden Gesellschafter, auszunehmen.

Damit wäre bei Übertragung von Kapitalanteilen (Beteiligungen) von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einem eigenen aktienrechtlichen Konzern zugehörig sind, der Abzug von steuerlichen Zinsen aus Beteiligungsanschaffungskrediten sichergestellt. Die Ausnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Personenkreis der beherrschenden Gesellschafter sollte jedenfalls für die Übertragung an Beteiligungen, die vor der diesbezüglichen Gesetzesänderung, die bereits ab dem 1.1.2011 durch das BBG 2011 den steuerlichen Schuldzinsenabzug versagt, Wirkung haben.

Nachdem diese steuerlichen Vorschläge bereits umfangreich mit Vertretern des Bundes diskutiert wurden, wird ersucht diese Forderungen der Länder und Gemeinden im gegenständlichen laufenden Gesetzgebungsverfahren im Sinne des Paktums zum FAG umzusetzen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
WHR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 02.12.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
WHR Mag. Monika Lämmermayr

